

Förderrichtlinie „Energetische Maßnahmen an Wohngebäuden“ der Gemeinde Schöppingen

Mit Änderungen auf Beschluss des Rates aus der Ratssitzung
vom 07.04.2025

Ziel und Zweck der Förderung

Um das ambitionierte Klimaschutzziel der Gemeinde Schöppingen zu erreichen (30 % THG-Einsparungen bis 2030 gegenüber 1990), möchte die Gemeinde Schöppingen gezielte Maßnahmen umsetzen.

Der Gebäudesektor in Schöppingen bietet ein gutes Sanierungspotenzial, da laut Zensusdaten von 2011 rund 44 % der Gebäude auf Gemeindegrund zwischen 1949-1978 erbaut wurden. Gleichzeitig soll die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern und globalen Lieferketten nachhaltig gesteigert werden.

Die unterschiedlichen Maßnahmen in den Paketen sollen einen Anreiz darstellen, sich nicht nur für den Klimaschutz einzusetzen, sondern auch das Ziel der THG-Neutralität der Gemeinde Schöppingen ein Stück näher zu rücken. Gleichzeitig soll die Wohn- und Aufenthaltsqualität verbessert werden.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen an Wohngebäuden innerhalb des Gemeindegebiets. Die Einzelheiten zu den unterschiedlichen Bausteinen finden sich in den jeweiligen Abschnitten.

A
Altbausanie-
rung

C
Begrünung
und Entsiege-
lung

2. Förderempfänger

Die Förderung aus dieser Richtlinie kann Eigentümerinnen und Eigentümern von Wohngebäuden auf dem Gemeindegebiet Schöppingen gewährt werden. Ist der Antragsteller eine Eigentümergemeinschaft, so wird die Förderung allen gemeinsam gewährt. Wird der Antrag nicht durch alle Eigentümerinnen und Eigentümer gestellt, so ist eine schriftliche Vollmacht von diesen zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen vorzulegen. Wird die Maßnahme im Zuge eines Contractings durchgeführt, so kann der Contractinggeber als Drittunternehmen ebenfalls einen Antrag auf Förderung stellen. Dafür muss vom Contractingnehmer eine Vollmacht übertragen werden, die dem Antrag schriftlich beigelegt werden muss.

3. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als einmaliger, nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt. Es können **maximal drei Anträge** aus allen Bausteinen zusammengefasst pro Wohngebäude gestellt werden. Das Förderprogramm umfasst eine Gesamtfördersumme von 200.000,00 €. Diese wird auf die beiden Bausteine wie folgt aufgeteilt:

Für Baustein A) „Altbausanierung“ stehen insgesamt 155.000 € zur Verfügung.

Für den Baustein C) „Begrünung und Entsiegelung“ stehen 45.000 € zur Verfügung.

Die Gemeinde Schöppingen behält sich vor, je nach Antragsstellungen und Ausschöpfung der Förderbausteine, die Fördersummen zwischen den Bausteinen zu verschieben.

4. Kumulation mit anderen Förderprogrammen

Sofern möglich, ist eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen grundsätzlich zulässig. Des Weiteren ist bei der Kumulation der Förderungen zu beachten, dass die Grenzen innerhalb der Fördersummen eingehalten werden müssen. Bei Antragsstellung sind daher stets die Unterlagen anderer beantragter Fördermittel mit einzureichen.

5. Antrag – Wie wird ein Förderantrag gestellt



Alle Anträge auf Bewilligung der Fördermittel sind bei der Gemeinde Schöppingen über das vorgegebene Antragsformular einzureichen. Dem Antrag sind eigenständig alle notwendigen Unterlagen beizufügen. Diese sind den jeweiligen Förderbausteinen zu entnehmen. Sollten keine Sonderbedingungen vorherrschen, so reicht ein Angebot zur Antragsstellung. Der Antrag auf Förderung muss über ein Onlineformular auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen eingereicht werden. In Ausnahmefällen kann dieser mit den vollständigen Unterlagen der Gemeinde Schöppingen auch per Post oder per E-Mail zugesandt werden. Ein entsprechendes Formular wird bereitgestellt. Der Ansprechpartner für die Antragsstellung und Einsendung ist das Klimaschutzmanagement der Gemeinde Schöppingen.

Gemeinde Schöppingen
Klimaschutzmanagement
Amtsstraße 17
48624 Schöppingen
Tel.: 02555/8842
E-Mail: klimaschutz@schoeppingen.de

Der Fördergeber (Gemeinde Schöppingen) behält sich vor, nach bestem pflichtgemäßen Ermessen, die Prüfung im Sinne dieser Richtlinie durchzuführen und die Entscheidung auf Bewilligung oder Ablehnung zu treffen. Eine Bewilligung kann nur dann erfolgen, wenn alle Unterlagen vollständig beim Fördergeber eingereicht sind. Der Fördergeber behält sich vor, Anträge mit fehlenden Unterlagen abzulehnen. Die jeweiligen benötigten Unterlagen sind den jeweiligen Maßnahmenbausteinen zu entnehmen.

Die Gemeinde Schöppingen behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern, falls diese für eine Entscheidung notwendig sind. Die Prüfung erfolgt zeitnah. Werden Anträge vor Ablauf des Förderzeitraums gestellt, so werden diese noch berücksichtigt. Anträge, welche nach Erschöpfung des Gesamtfördervolumens gestellt werden, müssen leider abgelehnt werden. Anträge die nach dem Außerkrafttreten des Förderprogramms gestellt werden, müssen ebenfalls abgelehnt werden. Die Vergabe der Förderung erfolgt nach dem „Windhundverfahren“, also in der Reihenfolge des Einreichens des Förderantrages und bis die Fördermittel erschöpft sind. Es werden nur vollständige Anträge berücksichtigt. Darüber hinaus besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

6. Maßnahmenumsetzung

Nach Erhalt des Zuwendungsbescheids kann mit der Maßnahmenumsetzung begonnen werden. Die Maßnahme muss spätestens ein Jahr nach Erhalt des Zuwendungsbescheids abgeschlossen werden, ansonsten verfällt der Bescheid auf Gewährung eines Zuschusses. Ein erneuter Antrag kann für die zuvor beantragte Maßnahme dann nicht mehr gestellt werden. Sollte sich ein Maßnahmenbeginn aufgrund von vom Fördernehmer nicht zu beeinflussender Gründe (z.B. Handwerkerangel, Lieferverzögerungen der Bauteile, o.ä.) verzögern, so ist die Verzögerung dem Fördergeber in schriftlicher Form unverzüglich mitzuteilen. Dieser kann dann über eine Verlängerung der Umsetzungsfrist entscheiden. Sollten sich bei der Umsetzung anderweitige Verzögerungen ergeben, so sind auch diese dem Fördergeber in schriftlicher Form unverzüglich mitzuteilen. Dieser kann dann über eine Verlängerung der Umsetzungsfrist entscheiden.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Fördergeber möglich und gilt sonst als förderschädlich. Sollte bei der Antragsprüfung ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn festgestellt werden, so wird dieser abgelehnt. Sollte ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bei der Prüfung der Nachweisunterlagen zur Auszahlung der Förderung festgestellt werden, so behält sich der Fördergeber vor, die zuvor erteilte Bewilligung zurückzuziehen und diese als ungültig zu erklären. Der Antragsteller wird für das weitere Förderprogramm ausgeschlossen.

7. Nachweise durchgeführter Maßnahmen

Der Förderempfänger muss spätestens 12 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheids unaufgefordert sämtliche Nachweise, die mit der beantragten Maßnahme in Verbindung stehen, beim Fördergeber einreichen. Erst nach vollständiger Einreichung aller Unterlagen erfolgt die Prüfung. Als Nachweis dient die Schlussrechnung (Kopie der Rechnung) der ausführenden Unternehmen. Gleichzeitig sind alle zugehörigen Zahlungsnachweise (in Kopie, bspw. Kontoauszüge) beim Fördergeber einzureichen. Ebenso sind, falls gefordert, je nach Maßnahme weitere Nachweise einzureichen. Werden Maßnahmen in Eigenleistung umgesetzt ist die Prüfung durch ein Fachunternehmen erforderlich, welches entsprechende Maßnahmen abnimmt und als korrekt ausgeführt ausweist. Weichen bei der Prüfung der Unterlagen Kosten gegenüber dem verbindlich eingeholten Kostenvoranschlag nach unten ab, so wird auch die Förderung an die eingereichte Schlussrechnung angepasst. Weichen bei der Prüfung der Unterlagen die Kosten gegenüber dem verbindlich eingeholten Kostenvoranschlag nach oben ab, so wird die Förderung nicht an diese angeglichen. Die durch den entsprechenden Förderbescheid bewilligte Fördersumme gilt als Obergrenze.

8. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der beantragten und bewilligten Mittel erfolgt nach Möglichkeit innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Schlussrechnungsunterlagen und der Prüfung dieser.

9 Rückforderung

Wird das Gebäude innerhalb einer Zeit von 5 Jahren für andere Zwecke genutzt als für Wohnzwecke, sind die erhaltenen Fördermittel sofort der Gemeinde Schöppingen zurückzuzahlen. Findet ein Eigentümerwechsel statt, ist dies dem Fördergeber sofort mitzuteilen. Ebenso ist dem Fördergeber anzuzeigen, wenn die Maßnahmen im Verlaufe von 5 Jahren nach Umsetzung durch anderweitige Maßnahmen ersetzt werden. Verringert sich im Sinne dieser Förderung die Wertigkeit der zuvor umgesetzten Maßnahme, sind die Fördergelder ebenfalls zurückzuzahlen. Kommt der Fördernehmer dem oben genannten nicht unaufgefordert nach und wird im Rahmen einer Prüfung ein Verstoß festgestellt, so sind die erhaltenen Fördergelder dem Fördergeber in voller Höhe zurückzuzahlen.

10. Pflicht zur Mitwirkung

Im Sinne der Förderung sind alle Antragstellenden dazu verpflichtet, eigenständig und ohne besondere Aufforderung, alle für den Antrag und den Verlauf der Förderbewilligung und folgenden Auszahlung notwendigen Unterlagen einzureichen. Fehlende Unterlagen bei der Antragstellung führen zur Ablehnung des Antrags. Nach Einreichung und Prüfung der Unterlagen nach Abschluss der Maßnahme, und einer einmaligen schriftlichen Aufforderung

zur Einreichung aller Unterlagen, sind diese unaufgefordert dem Fördergeber nachzureichen. Ist dies nicht der Fall, so hat dies eine Rücknahme der Bewilligung der Fördergelder zur Folge.

11. Nicht förderfähige Maßnahmen

- a) Maßnahmen, die bereits vor der Bewilligung begonnen wurden können nicht mehr gefördert werden. Als Maßnahmenbeginn zählen weder Beratung noch Planung, sondern die Installation und Durchführung der beantragten Maßnahme. Sollte aus den eingereichten Antragsunterlagen ein Ausführungsdatum nicht ersichtlich werden, so muss der Fachunternehmer schriftlich nachweisen, dass mit der beantragten Maßnahme noch nicht begonnen worden ist. Dieser Nachweis ist formlos beim Fördergeber einzureichen.
- b) Werden Maßnahmen wiederrechtlich durchgeführt, sind diese nicht förderfähig. Dazu zählen sowohl planungsrechtliche, als auch baurechtliche Belange. Gelten Satzungen in den Baugebieten sind diese auch bei den geplanten Maßnahmen stets einzuhalten. Ebenso sind bei Sanierung von Denkmälern denkmalschutzrechtliche Belange einzuhalten und vorab mit der Denkmalbehörde abzuklären. Die Durchführung der Maßnahmen an Baudenkmalern darf erst nach schriftlicher Genehmigung der Denkmalbehörde umgesetzt werden. Diese sind dem Antrag hinzuzufügen.
- c) Sind Maßnahmen aufgrund von städtebaulichen Vorschriften festgesetzt, so sind diese nicht förderfähig. Dazu zählen Festsetzungen in Bebauungsplänen, städtebaulichen Verträgen oder sonstigen Vorgaben aus Baugenehmigungen heraus.
- d) Sämtliche Ausschlüsse innerhalb der geförderten Maßnahmen dieser Richtlinie sind ebenfalls zu beachten.

12. Datenschutz

Durch das Inkrafttreten der Förderrichtlinie gelten die allgemeinen Datenschutzrichtlinien der Gemeinde Schöppingen.

13. In Kraft- und Außerkrafttreten der Richtlinie

Die Richtlinie tritt zum 01.08.2024 in Kraft und ist bis zum 31.12.2025 gültig. Sollten im oben genannten Zeitraum die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ausgeschöpft werden, so tritt diese Richtlinie ebenfalls außer Kraft. Weitere Änderungen dieser Richtlinie können nur durch einen erneuten Ratsbeschluss herbeigeführt werden.

Förderfähige Maßnahmen:

- ⇒ Es wird angeboten und es ist sinnvoll vor Antragsstellung die Förderfähigkeit der zu beantragenden Maßnahme(n) in einem Termin mit dem Klimaschutzmanagement der Gemeinde Schöppingen zu besprechen. Dies ist ein Angebot seitens der Gemeinde und stellt keine Voraussetzung für eine Antragsstellung dar.

A) Sanierung der Gebäude

- ⇒ Die Punkte 1) und 2) gelten für die Anschaffung neuer Geräte. Gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert.
- ⇒ Bei Punkten 1) und 2) wird die Installation reiner Heizstäbe zur Heiz- oder Warmwassererzeugung nicht gefördert.
- ⇒ Für Punkte 4) bis einschließlich 7) gilt, dass der Bauantrag zum Zeitpunkt des gestellten Förderantrags des Gebäudes mindestens 20 Jahre zurückliegen muss.
- ⇒ Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die mit einer Erweiterung der Wohn- und Nutzfläche einhergehen, wie z.B. die Erstellung eines Dachgeschossausbaus. Maßnahmen, die Tropenholz oder FCKW bzw. HFCKW-belastete Baumaterialien enthalten, sind ebenfalls nicht förderfähig.
- ⇒ Es müssen die Standards des aktuell gültigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) eingehalten werden.

- 1) Gefördert wird der Austausch einer alten Öl- oder Gasheizung durch eine neue Heizungsanlage auf Basis erneuerbarer Energien.
 - ⇒ Die neue Heizung muss eine Wärmepumpe, ein Biomassekessel oder eine vergleichbare Anlage auf Basis erneuerbarer Energien sein.
 - ⇒ Die zu tauschende Heizung muss mindestens 15 Jahre alt sein. (Nachweis durch Rechnung oder Typenschild)
 - ⇒ Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist möglich, jedoch sind die Bedingungen der anderen Programme zu beachten.
 - ⇒ Die Installation und Inbetriebnahme muss durch einen Fachbetrieb erfolgen.

Förderhöhe: 20% der Kosten der Maßnahme, maximal 1.000,00 €

- 2) Gefördert wird die Installation von Brauchwasserwärmepumpen oder Solarthermischen Anlagen zur Unterstützung der Heizung und/oder zur Erwärmung des Warmwassers.
 - ⇒ Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist möglich, jedoch sind die Bedingungen der anderen Programme zu beachten.
 - ⇒ Die Installation und Inbetriebnahme muss durch einen Fachbetrieb erfolgen.

Förderhöhe: 20% der Kosten der Maßnahme, maximal 1.000,00 €

- 3) Gefördert wird die Durchführung eines Hydraulischer Abgleichs zur Optimierung der Heizungsanlage.
- ⇒ Das Formular nach VdZ ist nach Ausführung einzureichen.
<https://www.vdzev.de/service/formulare-hydraulischer-abgleich>
 - ⇒ Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist möglich, jedoch sind die Bedingungen der anderen Programme zu beachten.
 - ⇒ Die Durchführung muss durch einen Fachbetrieb erfolgen.

Förderhöhe: Zuschuss 250,00 €

- 4) Gefördert wird die Sanierung und/oder Anbringung von Dämmung. Dazu zählen Dachdämmung, Außen- und Innenwanddämmung, Dämmung der obersten und untersten Geschossdecke, Kellerdeckendämmung, Perimeterdämmung und die Einblasdämmung.
- ⇒ Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist möglich, jedoch sind die Bedingungen der anderen Programme zu beachten.
 - ⇒ Die Installation kann durch einen Fachbetrieb erfolgen. Eigenleistungen sind hier möglich, jedoch muss die Maßnahme final von einem Fachunternehmen abgenommen werden.

Förderhöhe: 20% der Kosten der Maßnahme, maximal 1.000,00 €

- 5) Gefördert wird der Austausch von alten Fenstern.
- ⇒ Neu installierte Fenster müssen mindestens dem aktuellen Gebäudeenergiegesetz-Standard entsprechen. Eine deutliche Verbesserung des U-Werts muss erkennbar sein.
 - ⇒ Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist möglich, jedoch sind die Bedingungen der anderen Programme zu beachten.
 - ⇒ Die Installation muss durch einen Fachbetrieb erfolgen.

Förderhöhe: 20% der Kosten der Maßnahme, maximal 1.000,00 €

- 6) Gefördert wird der Austausch der Außentüren.
- ⇒ Neu installierte Türen müssen mindestens eine Wärmedämmverglasung vorweisen können.
 - ⇒ Der Einbruchsschutz wird nicht gesondert gefördert.
 - ⇒ Anträge, welche reine Maßnahmen zum Einbruchsschutz enthalten, werden ebenfalls nicht gefördert.
 - ⇒ Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist möglich, jedoch sind die Bedingungen der anderen Programme zu beachten.
 - ⇒ Die Installation muss durch einen Fachbetrieb erfolgen.

Förderhöhe: 20% der Kosten der Maßnahme, maximal 1.000,00 €

- 7) Gefördert wird die Dämmung bereits vorhandener Heizungsanlagen.
- ⇒ Die Installation der Anbringung von neuen Heizköpfen im Zuge der Dämmung von Heizungsanlagen wird nicht gefördert.
 - ⇒ Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist möglich, jedoch sind die Bedingungen der anderen Programme zu beachten.
 - ⇒ Die Installation kann durch einen Fachbetrieb erfolgen. Eigenleistungen sind hier möglich, jedoch muss die Maßnahme final von einem Fachunternehmen abgenommen werden.

Förderhöhe: 20% der Kosten der Maßnahme, maximal 1.000,00 €

- 8) Gefördert wird der Austausch von alten Durchlauferhitzern
- ⇒ Alte Durchlauferhitzer müssen gegen moderne Komfort-Durchlauferhitzer mit vollelektronischer Leistungs- und Warmwassermengen-Regelung getauscht werden
 - ⇒ Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist möglich, jedoch sind die Bedingungen der anderen Programme zu beachten.
 - ⇒ Die Installation muss durch einen Fachbetrieb erfolgen.

Förderhöhe: 20% der Kosten der Maßnahme, maximal 500,00 €

C) Begrünung und Entsiegelung

- ⇒ Sowohl Bestands- als auch Neubauten können gefördert werden.
- ⇒ Wird in einem Bebauungsplan oder durch Verordnungen und Gesetze eine Dachbegrünung vorgeschrieben, wird diese nicht mehr gefördert.

1) Gefördert wird die Anbringung einer Dachbegrünung.

- ⇒ Das ausgewählte Dach muss vollständig begrünt werden.
- ⇒ Eine Prüfung der Statik muss im Vorfeld stattfinden.
- ⇒ Es wird sowohl die extensive, als auch die intensive Dachbegrünung werden gefördert.
- ⇒ Die Substratdicke muss bei Bestandsbauten mindestens 8 cm betragen. Bei Neubauten muss die Substratdicke mindestens 12 cm betragen.
- ⇒ Die Installation muss durch einen Fachbetrieb stattfinden.
- ⇒ Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist möglich, jedoch sind die Bedingungen der anderen Programme zu beachten.
- ⇒ Eine Kumulation mit BAFA-Mittel bei einer gleichzeitigen Dachsanierung ist möglich, jedoch sind die Bedingungen und Förderhöchstsätze zu beachten.

Förderhöhe: Zuschuss von 50 €/m², maximal 50% der Investitionskosten

2) Gefördert wird Umgestaltung von Schottergärten und versiegelter Flächen in naturnah gestaltete Flächen.

- ⇒ Die Fläche muss mindestens 10m² groß sein, eine Addition von Teilstücken ist zulässig.
- ⇒ Die entsiegelte Fläche darf kein Abflusshinderniss für Niederschlag mehr darstellen/der Niederschlagsabfluss vor Ort muss gewährleistet sein.
- ⇒ Es dürfen maximal ca. 20% der Fläche mit Rindenmulch oder vergleichbarem Substrat bedeckt werden.
- ⇒ Bei Antragsstellung muss eine maßstabsgerechte Skizze mit eingereicht werden.
- ⇒ Die entsiegelte Fläche ist zu bepflanzen.
- ⇒ Die Verwendung von Wurzel- oder Vegetationsvlies ist unzulässig.
- ⇒ Bei der Bepflanzung sollten möglichst heimische Arten verwendet werden.

Förderhöhe: Zuschuss von 45€/m², maximal 50% der Investitionskosten

Wichtige Hinweise:

- Es können **maximal 3 Anträge aus allen Bausteinen zusammenge-
nommen** gestellt werden.
- Eine Umsetzung der Maßnahmen darf erst nach Bewilligung der Fördermittel stattfinden.
- Nach Fertigstellung bzw. Durchführung der Maßnahme sind innerhalb eines Jahres nach Bewilligung alle Rechnungsunterlagen (Kopien), Überweisungsbelege (Kopien) und sonstige geforderte Nachweise beim Fördergeber un-
aufgefordert einzureichen.